

B. Nr. 1.1.9.I.  
rechtskräftig seit "23.01.97"  
Sg. 60.3

I - 610/6/96

# Deckblatt Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes "Hammerfeld",

Gemeinde Arnschwang, Landkreis Cham

## I. Begründung:

Der Bebauungsplan Arnschwang "Hammerfeld" ist am 06. Februar 1995 in Kraft getreten. Er enthält 15 Bauparzellen.

Aufgrund der geringen Grundstücksfläche ergibt sich eine sehr enge Bebauung im Bereich der Parzellen 13 - 15.

Auf Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer hat der Gemeinderat zur Auflockerung der Bebauung in seiner Sitzung vom 19.09.1996 den Bebauungsplan so zu ändern, daß auf eine Bebauung der Parzelle 15 verzichtet und deren Grundstücksfläche auf die Anlieger aufgeteilt wird. Damit verbunden ist eine vertretbare Änderung der Gebäudestellung auf Parzelle 14.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Arnschwang "Hammerfeld" sind auch für den Änderungsbereich bindend.

## II. Eigentümer der von der Änderung betroffenen Parzellen und der Nachbargrundstücke

Parzelle 13: Retter Alexander und Petra

Parzelle 14: Amberger Gabriele

Parzelle 15: Gemeinde Arnschwang

Fl-Nr. 1407/3: Liebl Karl und Kreszenz

Die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben keine Einwendungen gegen die Änderung erhoben.



M 1:1000

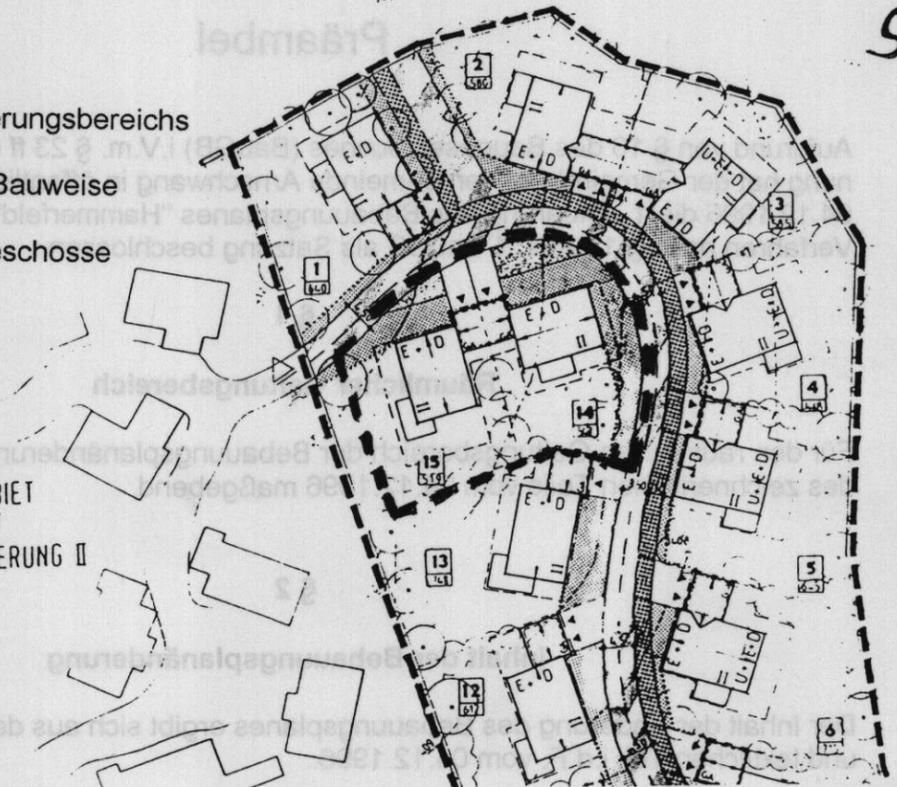
Alter Bestand

### Legende:

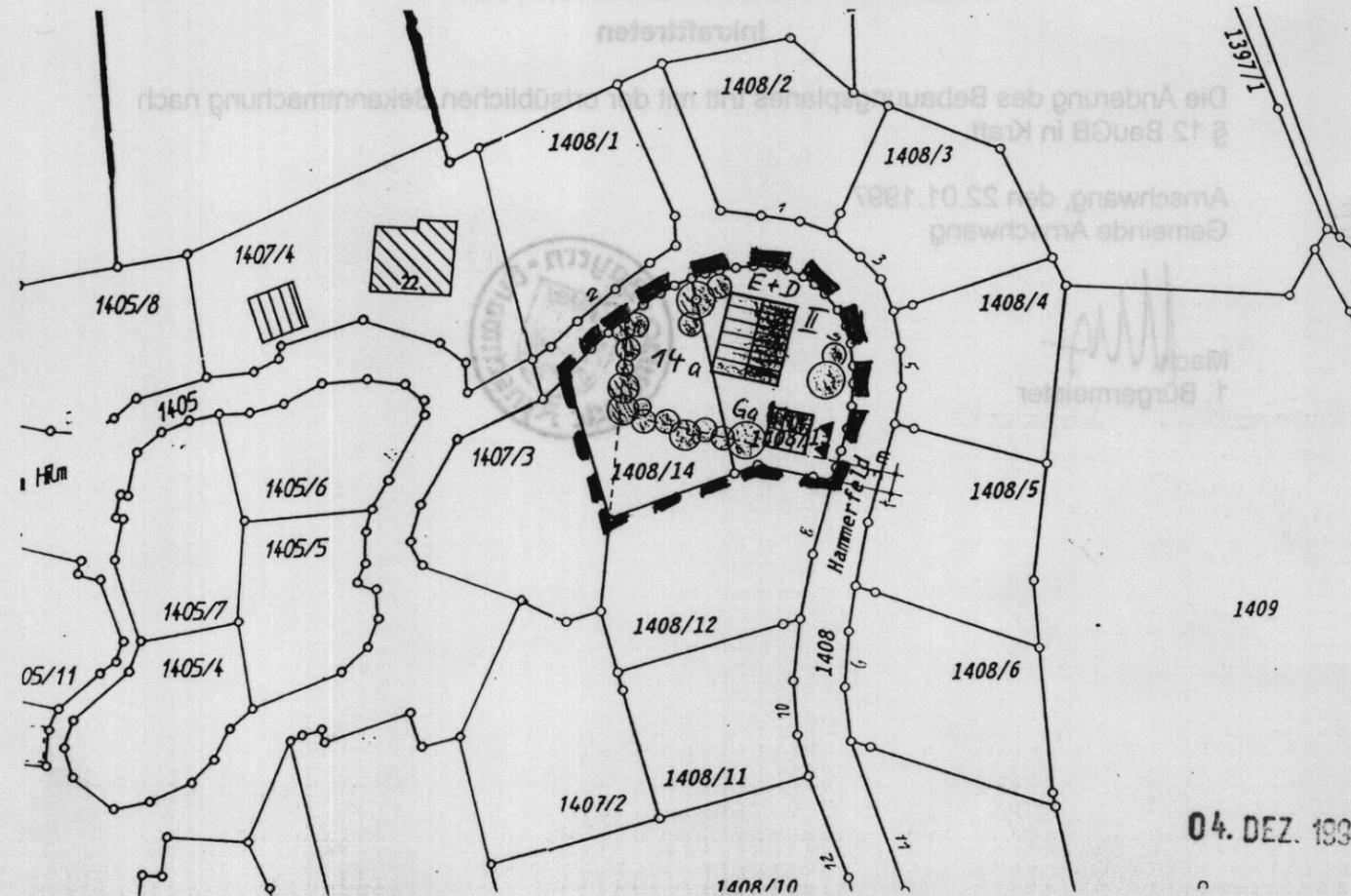
-  Grenze des Änderungsbereichs
- E + D höchstzulässige Bauweise
- II Anzahl der Vollgeschosse
- 14 a Parzellen -Nr.

WA	25 - 35°
O	SD
max 0,4	max 0,8

BEB-GEBIET  
NORDOST  
CORREKTUR II

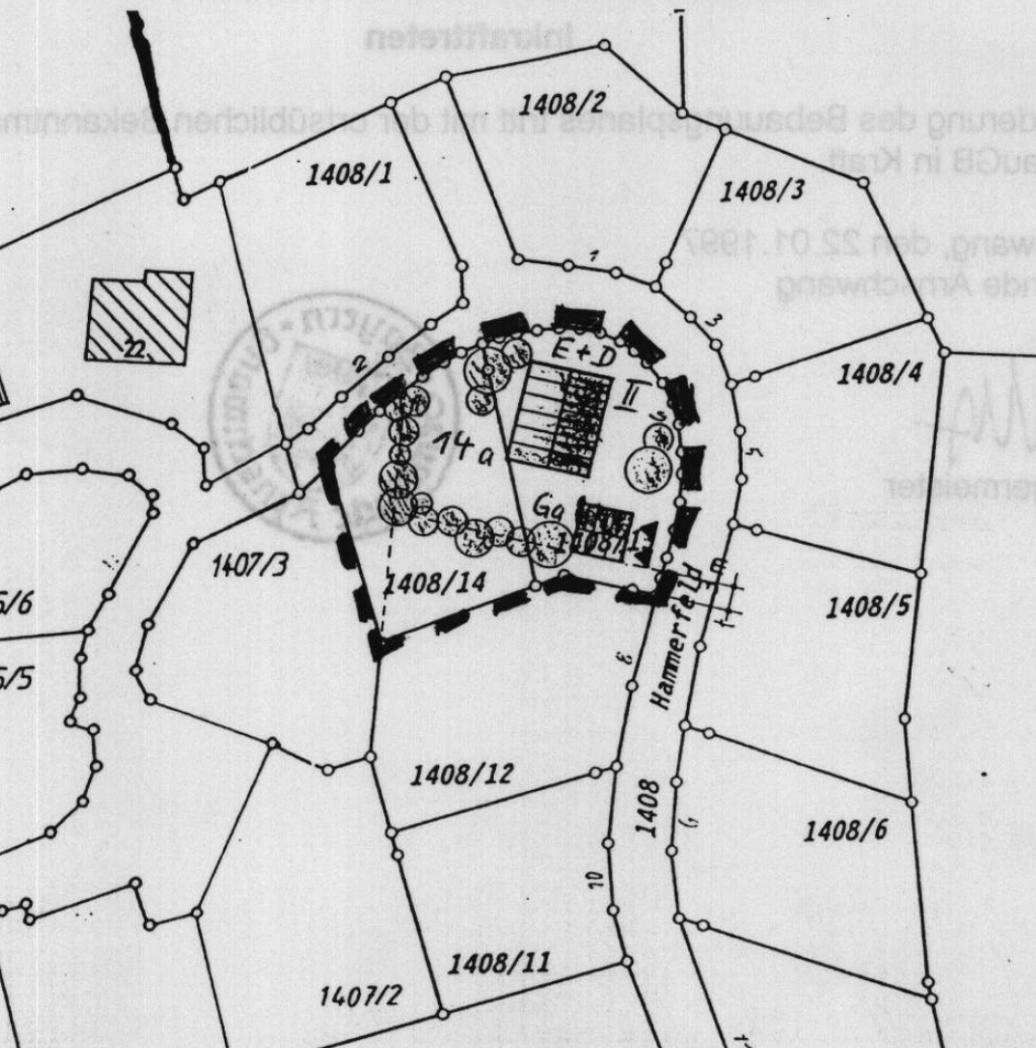


Neuer Bestand nach der Änderung



04. DEZ. 1996

Neuer Bestand nach der Änderung



## Präambel

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 23 ff der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang in öffentlicher Sitzung am 04.12.1996 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hammerfeld" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 04.12.1996 maßgebend.

### § 2

#### Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 04.12.1996.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Arnschwang, den 22.01.1997  
Gemeinde Arnschwang

Macht  
1. Bürgermeister



## Verfahrensvermerke

### 1. Beteiligung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer (auch Nachbargrundstücke) und der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Grundstückseigentümer und das Landratsamt Cham als Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.09.1996 gebeten, innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Änderung Stellung zu nehmen.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 19.11.1996, Az. 50.1-610/B.Nr.1.1.9 I mitgeteilt, daß unter Beachtung der Anregungen der Fachstellen Einverständnis mit der Änderung des Bebauungsplans besteht. Die erwünschten redaktionellen Änderungen wurden beachtet.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer erheben keine Einwendungen.

### 2. Behandlung der Bedenken nach § 13 Abs.1 Satz 4 i.V. m § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am .04.12.1996 die vom Landratsamt Cham vorgebrachten Anregungen beschlußmäßig behandelt.

### 3. Satzung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arnschwang hat in seiner Sitzung am .04.12.1996 die 1. Änderung des Bebauungsplans Arnschwang "Hammerfeld" als Satzung beschlossen.

### 4. Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung wurde am 23.01.1997 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Arnschwang, Kirchgasse 10, 93473 Arnschwang, Zimmer 13, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Arnschwang, 22.01.1997  
Gemeinde Arnschwang

Macht, 1. Bürgermeister

